

**Hauptsatzung
der Gemeinde Gettorf
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. S. 89,95) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.02.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Gettorf erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Hauptsatzung der Gemeinde Gettorf für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte, traditionelle Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gettorf wird wie folgt beschrieben;
In Blau ein gewellter goldener Berg, davor ein roter spätgotischer Kirchturm mit achtseitigem silbernem Helm; beiderseits desselben je ein schwebender bewurzelter silberner Eichbaum.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Wappenschild.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € (die Gesamtbelastung 20.000,00 €) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,

8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streit- und Vergleichswert den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet,
12. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf Grund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen auf Grund des KAG,
15. die Ausübung die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten, (soweit die Zuständigkeit des Bauausschusses nicht gegeben ist)
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000,00 € nicht überschreitet,
17. Entscheidungen über Zuschüsse bis 10.000,00 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel mit Ausnahme von Zuschüssen für sportliche Vereinigungen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Satzungs- und Vertragsangelegenheiten
- Personalwesen
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen,
- Büchereiwesen,
- Kinder- und Jugendpflege,
- Förderung und Pflege des Sports,
- Sozialwesen,
- Gesundheitswesen,
- Angelegenheiten von Senioren und Behinderten

c) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauwesen und UmweltZusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wohnungswesen,
- Wirtschafts- und Verkehrswesen,
- Brandschutz,
- Bauleitplanung,
- Immissionsschutzangelegenheiten,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Wasserrecht und Abwasserbeseitigung

d) Ausschuss für das Controlling der Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbHZusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Strategisches und operatives Controlling der gemeindlichen Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH

In die Ausschüsse zu b) und c) können bis zu vier Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Regelungen der §§ 394 und 395 Aktiengesetz werden dabei in analoger Anwendung beachtet.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder (§ 22 Abs. 4 Satz 2 GO) und der nach § 46 Abs. 9 GO teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Entscheidungszuständigkeit der ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Finanzausschuss:

- a) Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 150.000 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- b) Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auch Steuern, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- c) Satzungsvorbereitung und Entscheidung über Vertragsangelegenheiten bis zu einem Wert von 150.000€, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- d) Entscheidung über Personalangelegenheiten, soweit **nicht** durch Haushalt und Stellenplan vorgegeben.

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauwesen und Umwelt:

- a) Entscheidungen über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen im Rahmen der Haushaltsmittel,
- b) Entscheidung über die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Haushaltsmittel;
- c) Erteilung des gemeinsamen Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch bei entscheidender Bedeutung für die Gemeinde

Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales:

- a) Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an sportliche Vereinigungen laut der Richtlinie zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Gettorf bis zu höchstens 20.000,00 € im Einzelfall,
- b) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 €.
- c) Die Gestaltung von Kinderspielplätzen.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft 1-mal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5000,00 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehör-

rigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Gettorf werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement beim Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum **01.04.2012** in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 12.03.2009 tritt mit Ablauf des 31.03.2012 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.03.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt; sie ist bekannt zu machen.

Gettorf, den 03.04.2012


Baasch
Bürgermeister

